



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerinnen -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asyl, Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsverbot

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Februar 2015

**am 27. Februar 2015**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die nach ihren Angaben am 1981 geborene ledige Klägerin zu 1) und ihre am 2008 geborene Tochter, die Klägerin zu 2), sind am 12.8.2011 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 30.8.2011 Asylantrag gestellt.

Bei der Anhörung am 25.10.2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab die Klägerin zu 1) an: Sie könne keine Papiere vorlegen, sie habe den Personalausweis in der Türkei dem Fluchthelfer gegeben. Zum Erhalt des Personalausweises vor fünf Jahren habe sie ihre Geburtsurkunde abgeben müssen. Es handle sich bei der Geburtsurkunde um ein normales Blatt Papier, nicht um ein Heftchen. Sie habe zuletzt in Meshkin gelebt. Sie habe zwei Jahre die Schule besucht. Es gebe keine aserbaidshani-schen Schulen im Iran. Sie sei Aserbaidshanerin. Ein Grund für ihr Ausreise sei: Die Aseri hätten keine Rechte im Iran. Sie würden von der Regierung unter Druck gesetzt. Der weitere Grund sei: Auch als Frau habe sie keine Rechte im Iran. Der dritte Grund für die Ausreise sei ihr Kind. Sie habe viele Probleme mit dem Vater des Kindes gehabt. Sie habe es nicht abtreiben lassen können, auch habe sie das Kind nicht in einem Krankenhaus zur Welt bringen können. Als sie schwanger gewesen sei, seien sie und ihre Mutter von Parsabad zu ihrem Onkel mütterlicherseits nach Meshkin gezogen. Sie habe dann erfahren, dass der Vater des Kindes bereits verheiratet sei und Kinder habe. Er habe zwar versprochen, die Klägerin zu 1) zu heiraten, habe es aber nicht getan. Er habe behauptet, bei „Hefazat Etilat“ zu sein. Sie habe ihre Tochter zwei Jahre im Haus versteckt. Staatliche Stellen hätten keine Kenntnis von der Existenz der Tochter gehabt. Da ihre Tochter keine Papiere habe, habe sie nicht in eine Großstadt ziehen können. Bei den „Hefazat Etilat“ handle es sich um den Informationsdienst. Die gesamte Bevölkerung habe Angst vor diesen Leuten. Sie befürchte, dass sie und ihre

Mutter bei einer Rückschiebung in den Iran aufgehängt würden. Als uneheliches Kind bekomme die Tochter Probleme, sie hätte im Iran keine Zukunft.

Mit Bescheid vom 16.10.2013 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, anderenfalls wurde die Abschiebung nach Iran angedroht.

Die Klägerin zu 1) habe nicht die notwendige Überzeugungsgewissheit vermitteln können, dass sie und ihre Tochter bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Verfolgungsgefahr zu gegenwärtigen hätten. Es bestünden bereits erhebliche Zweifel hinsichtlich der behaupteten Herkunft aus dem Iran. Die geschilderten fluchtauslösenden Umstände seien unglaubhaft. Auf die weiteren Ausführungen im Bescheid, der am 29.10.2013 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit der am 7.11.2013 erhobenen Klage wird vorgetragen, dass die Klägerinnen mittlerweile zum christlichen Glauben übergetreten seien. Die beiliegenden Taufzeugnisse des Evangelisch-Lutherischen Pfarramts vom 11.2.2012 belegten die erfolgte Taufe. Die Klägerinnen gehörten einer aserbaidischen Minderheit aus dem Iran an, deren Muttersprache Aseri sei.

Die Asylanträge der Klägerinnen seien von einem Mitarbeiter des Bundesamts entschieden worden, der bei der Anhörung selbst nicht anwesend gewesen sei. Eine Ablehnung eines Asylgesuchs als unglaubwürdig könne nur dann erfolgen, wenn der Entscheider auch der Anhörer gewesen sei.

Die Klägerinnen hätten ihr Heimatland verlassen, da sie im Iran nicht mehr hätten existieren können und dort kein menschenwürdiges Leben mehr möglich gewesen sei. Sie hätten am gesellschaftlichen Leben nicht teilnehmen können, da die Klägerin zu 1) nicht verheiratet und dennoch Mutter geworden sei. Die Klägerin zu 1) sei vom Vater des Kindes unter Druck gesetzt worden, dass sie seine Vaterschaft nicht öffentlich mache.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Anerkennung der Klägerinnen als Asylberechtigte gerichtet war.

Die Klägerinnen beantragen nunmehr:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 16.10.2013 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Unter dem 6.2.2014 holte das Gericht eine Auskunft beim Auswärtigen Amt zum Vorbringen der Klägerin ein.

Unter dem 19.11.2014 nahm das Auswärtige Amt zu den gestellten Fragen Stellung. Auf die Auskunft wird Bezug genommen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die vorliegende Behördenakte und die eingereichten Schriftsätze sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 27.2.2015 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hinsichtlich des Begehrens, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen, war einzustellen, da sie insoweit zurückgenommen wurde.

Soweit die Klage aufrechterhalten bleibt, ist sie zulässig, aber unbegründet. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 16.10.2013 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Die Tatsache, dass der streitgegenständliche Bescheid nicht von der anhörenden Person erlassen wurde, begründet keinen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung. Aus den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes lässt sich nicht zwingend entnehmen, dass Anhörer und Entscheider identisch sein müssen. Auch beruht die Entscheidung nicht überwiegend auf der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1) als Person, sondern auf der Würdigung der vorgebrachten Tatsachen (vgl. VG Regensburg, B.v. 15.10.2014 - RN 5 S 14.30683 -).

2.1. Das Gericht teilt die Zweifel des Bundesamts zur Herkunft der Klägerinnen aus dem Iran nicht. Die Ausführungen der Klägerin zu 1) zu ihrer Herkunft in der mündlichen Verhandlung belegen, dass sie und die Klägerin zu 2) aus dem nordwestlichen Grenzgebiet zu Aserbaidschan kommen. Sie konnte entsprechende geografische Angaben machen und spricht die dort übliche Sprache Aseri.

2.2. Den Angaben der Klägerin zu 1) zum Verhältnis zum Vater ihres Kindes, der Klägerin zu 2), kann nicht entnommen werden, dass sie und ihr Kind den Iran vorverfolgt verlassen haben. Unterstellt, dieser Mann habe die Klägerin zu 1) tatsächlich mit seiner Stellung als Mitglied des Geheimdienstes bedroht und unter Druck gesetzt für den Fall, dass die Klägerin zu 1) seine Vaterschaft bekannt machen wollte, hat dies jedenfalls nicht zum Verlassen des Heimatlandes geführt. Den Angaben der Klägerin zu 1) zufolge, hat sie zwar ihren Geburtsort verlassen, um diesen Drohungen zu entgehen, hat sich aber mit ihrer Mutter in deren Geburtsort begeben, wo sie ihr Kind geboren hat und unbehelligt von diesem Mann bis zur Ausreise gelebt hat.

Ihre Ausreise erfolgte demnach auch aus anderen Gründen. Soweit die Klägerin zu 1) angab, als Angehörige der Aseri im Iran unterdrückt zu sein, entbehrt diese Behauptung jeglicher Konkretisierung. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 11.2.2014 (Stand: Oktober 2013) verfolgt der Vielvölkerstaat Iran gegenüber ethnischen Minderheiten (der Anteil der im Nordwesten Irans lebenden türkisch sprechenden Aseri beträgt ca. 22 %) eine gemäßigte Politik. Die Aseri sind in Staat und Wirtschaft in der Regel gut integriert.

Zu den Angaben der Klägerin zu 1) hinsichtlich ihrer Schwierigkeiten wegen der unehelichen Geburt der Klägerin zu 2), hat das Auswärtige Amt in der Auskunft vom 19.11.2014 dargelegt, dass sich die Stellung der Frauen in der islamischen Gesellschaft spürbar verbessert habe. So hätten Frauen keine Probleme, ihren eigenen Haushalt zu begründen und/oder sich als Alleinerziehende in die Gesellschaft zu integrieren. Im Falle der Geburt eines nicht-ehelichen Kindes könne von einer Änderung der geschilderten Stellung und Wertigkeit der Frau in der iranischen Gesellschaft nicht ausgegangen werden. Ein Kind, dessen Vater nicht bekannt ist, werde als „Farzand Tabiei“ (Kind der Natur) standesamtlich registriert und erhalte auch eine Geburtsurkunde, die auf den Namen der Mutter lautet. Sanktionen oder Repressionen gegenüber einer Frau, die ein nicht-eheliches Kind zur Welt bringt, seien allenfalls im familiären oder privaten Bereich zu suchen. Hierin unterscheide sich die Islamische Republik Iran nicht von anderen Staaten in der Welt. Ausdrücklich werde im iranischen Strafgesetzbuch geregelt, dass eine schwangere Frau, die keinen Ehemann hat, nicht einer Hadd-Strafe unterliege, außer, wenn mit einem der in diesem Gesetz genannten sehr aufwendigen und für den Kläger risikoträchtigen Beweismittel - im Falle einer mangelnden Be-

weisführung droht dem oder den Kläger/innen die Auspeitschung - ein illegaler Geschlechtsverkehr bewiesen werde.

Es gebe in der islamischen Republik keine rechtliche oder praktische „Notwendigkeit“, die Existenz eines nicht-ehelichen Kindes zu verschleiern. Der für die verspätete Anmeldung Verantwortliche erhalte (je nach Zeitraum) ein empfindliches Bußgeld.

Unter Berücksichtigung dieser Auskunftslage sind die von der Klägerin geschilderten Schwierigkeiten ihrem persönlichen Umfeld zuzurechnen und damit nicht asylrelevant. Auch die Befürchtung, wegen der Geburt des Kindes Bestrafung erwarten zu müssen, sind nicht real. Dass die Klägerin bei dem unerlaubten Geschlechtsverkehr von der erforderlichen Anzahl von Zeugen (vier rechtschaffene männliche Zeugen oder drei rechtschaffene männliche und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen) beobachtet worden wäre, wurde nicht vorgetragen.

**2.3.** Soweit sich die Klägerin zu 1) darauf beruft, in der Bundesrepublik Deutschland zum christlichen Glauben konvertiert zu sein, hilft das der Klage nicht zum Erfolg. Aufgrund der aktuellen asylrelevanten Lage, welche sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht nach Ansicht des Gerichts im Iran für christliche Konvertiten, die ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen ausüben, die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. Insgesamt betrachtet ist eine religiöse Betätigung von muslimischen Konvertiten im Iran selbst im häuslich privaten oder nachbarschaftlich kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 9.7.2014, Az: W 6 K 14.30301 – juris mit weiteren Hinweisen auf die Rspr. und Literatur).

Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein im Zufluchtsland nur formal vollzogener Glaubensübertritt zum Christentum im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führt, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichen, verleugnen oder aufgeben würde. Ob der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland anknüpfend an die Religion Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, setzt eine Prognose voraus, wie sich der Betreffende hinsichtlich seiner Religion im Heimatland verhalten wird. Dabei bietet nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung eine tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat.

Tritt ein Erwachsener zu einer neuen Religion über, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindrucks muss sich der Schutzsuchende aus innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 10.7.2014 - 5 aK 60 97/12 A -).

Die Klägerin zu 1) hatte in der mündlichen Verhandlung eingehend Gelegenheit, sich zu ihrem neuen Glauben zu äußern. Sie konnte das Gericht nicht davon überzeugen, dass der geltend gemachte Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum bereits ernsthaft und dauerhaft vollzogen ist. Bei der Anhörung der Klägerin zu 1) am 25.10.2011 hat sie noch nichts von einer Hinwendung zum Christentum gesagt. Die am 11.2.2012 attestierte Taufe erfolgte, ohne dass die Klägerin vorher mit den Grundzügen des christlichen Glaubens eingehend vertraut gemacht worden wäre. Trotz des vorgetragenen wöchentlichen Bibelunterrichts bei einer Pfarrerin konnte die Klägerin zu 1) als wesentlichen Glaubensinhalt nur wiedergeben, dass demjenigen, der Gutes tut, auch Gutes widerfahren werde und demjenigen, der Schlechtes tut, Schlechtes widerfahren werde und dass Gott stets bei den Menschen sei. Die Antwort auf die Frage, wie der Glaube ihr Leben verändert hat, beschränkt sich darauf, dass sich ihr Blick auf die Welt geändert habe und sie jetzt keine Angst mehr habe. Auch die Frage nach den wichtigsten christlichen Festen und den zehn Geboten konnte nur unzureichend beantwortet werden. Die Klägerin zu 1) hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sie noch im Begriff ist, sich mit dem christlichen Glauben auseinander zu setzen, sie lerne noch.

Die inneren Beweggründe, die die Klägerin zu 1) veranlasst haben, sich und ihre Tochter taufen zu lassen, sind hauptsächlich in dem Wunsch der Klägerin zu 1) zu sehen, sich und ihre Tochter zu integrieren. (Dass dies der Klägerin zu 1) ein ernsthaftes Anliegen ist, zeigt der Umstand, dass sie in der mündlichen Verhandlung weitgehend in deutscher Sprache ihr Anliegen vortrug.) Dazu gehört nach ihrer Ansicht die Zugehörigkeit zu dem in Deutschland

üblichen Glauben. Dies reicht nicht aus für die Annahme, die Klägerin zu 1) sei durch die neue Religion in ihrer religiösen Identität geprägt. Nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung bildet die tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Hiervon kann derzeit nicht ausgegangen werden. Der Umstand allein, dass sich die Klägerin zu 1) in ihrer derzeitigen Kirchengemeinde gut aufgenommen fühlt, belegt die erforderliche Manifestation der Loslösung vom Islam nicht. Dies muss die Klägerin zu 2) gegen sich gelten lassen, da ihr aufgrund ihres Alters die religiöse Überzeugung ihrer Mutter zuzurechnen ist. Der Umstand, dass sie gerne in den evangelischen Kindergarten geht, ändert hieran nichts.

**2.4.** Auch der Umstand, dass die Klägerinnen den Iran illegal verlassen haben und in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, löst im Falle ihrer Rückkehr keine staatlichen Repressionen aus (vgl. BayVGh, B.v. 25.2.2013 - 14 ZB 13.323 -).

Es liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Insbesondere stünde einer Abschiebung der Klägerinnen in den Iran nicht die durch Art. 9 EMRK verbürgte Religionsfreiheit entgegen. Es fehlt - wie bereits ausgeführt - an einem ernsthaften und endgültigen Glaubenswechsel, angesichts dessen die geschützte religiöse Betätigung der Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Iran beeinträchtigt sein könnte.

Demnach war die Klage, soweit sie aufrechterhalten wurde, abzuweisen.

Kosten: §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVerfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 09.03.2015

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg: